



Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich

STATUTEN

I. Name, Sitz und Zweck

§ 1

Unter dem Namen „Schutzverband der Bevölkerung um den Flughafen Zürich (sbfz)“ besteht ein Verein im Sinne von Art. 60 ff des Schweizerischen Zivilgesetzbuches.

Der Schutzverband besitzt Rechtspersönlichkeit. Für seine Verbindlichkeiten haftet nur das Vereinsvermögen unter Ausschluss der persönlichen Haftbarkeit der einzelnen Mitglieder.

§ 2

Zweck des Schutzverbandes ist

- a) Schutz der Bevölkerung vor unzumutbarem Fluglärm und andern durch den Flugbetrieb verursachten Immissionen, wie Abgase etc.
- b) Erhaltung der natürlichen Lebensgrundlagen.
- c) Wahrung der Interessen und Rechte der Betroffenen.

§ 4

Die Mitgliedschaft erlischt durch

- a) Austritt auf Schluss eines Kalenderjahres unter Beachtung einer vorherigen halbjährlichen Kündigungsfrist. Die Austrittserklärung hat schriftlich an den Vorstand zu erfolgen.
- b) Ausschluss, wenn ein Mitglied gegen die Statuten und deren Ausführungsbestimmungen verstösst oder sonst Interessen oder das Ansehen des Schutzverbandes schädigt oder seinen finanziellen Verpflichtungen gegenüber dem Verein trotz Mahnung nicht nachgekommen ist.
Sonderbeiträge, die von der Delegiertenversammlung zur Finanzierung von Abstimmungskampagnen beschlossen werden, gelten nicht als finanzielle Verpflichtungen der Gemeinden gegenüber dem sbfz.

§ 5

Der Ausschluss von Gemeinden und Kollektivmitgliedern erfolgt durch Mehrheitsbeschluss der Delegiertenversammlung, sofern notwendig mit Stichtentscheid des/der Präsidenten/in. Der Ausschluss braucht nicht begründet zu werden.

§ 6

Mitglieder, die austreten oder ausgeschlossen werden, haben auf das Vermögen des Schutzverbandes keinen Anspruch. Für Beiträge haften sie nach Massgabe der Zeit ihrer Mitgliedschaft.

IV. Organe

§ 7

Organe des Schutzverbandes sind:

- a) Die Delegiertenversammlung
- b) Der Vorstand
- c) Die Rechnungsrevisoren/innen

b) Der Vorstand

§ 10

Der Vorstand besorgt alle Angelegenheiten, die nicht durch Gesetz oder Statuten der Delegiertenversammlung vorbehalten sind. Er unterhält eine Geschäftsstelle.

§ 11

Der Vorstand besteht aus max. 13 Mitgliedern (exkl. Präsident/in), die jeweils auf die Dauer von vier Jahren gewählt werden und wieder wählbar sind. Werden während der Amtsdauer Ersatzwahlen getroffen, so vollenden die Neugewählten die Amtsdauer ihrer Vorgänger/innen. Die Wahlen erfolgen mit den Erneuerungswahlen der Gemeindebehörden.

Die 8 grössten Mitgliedgemeinden haben, sofern sie mehr als 10'000 Einwohner zählen, Anspruch auf einen Sitz im Vorstand. Die entsprechenden Vorstandsmitglieder werden unter Vorbehalt des Abberufungsrechtes der Delegiertenversammlung von den entsprechenden Mitgliedgemeinden bestimmt.

Als Amtsdauer gilt diejenige der Gemeindebehörden.

Der Vorstand konstituiert sich selbst. Er bezeichnet die vertretungsberechtigten Personen und bestimmt die Art ihrer Zeichnung.

Der Vorstand ist berechtigt, aus seiner Mitte einen Ausschuss zu bestellen, dem er einzelne Aufgaben delegieren kann. Er kann Fachleute beiziehen.

Vorstandsmitglieder können nicht gleichzeitig Delegierte sein. Sie haben somit an der Delegiertenversammlung kein Stimmrecht.

§ 12

Der Vorstand versammelt sich, so oft die Geschäfte es erfordern, auf Einladung des/der Präsidenten/in oder, bei dessen/deren Verhinderung, des/der Vizepräsidenten/in. Jedes Mitglied kann beim/bei der Präsidenten/in die Einberufung einer Sitzung verlangen. Ueber die Geschäfte ist ein Protokoll zu führen.

Die Finanzkompetenzen des Vorstandes bewegen sich im Rahmen des Voranschlages. Ausserhalb des Voranschlages ist der Vorstand berechtigt, Ausgabenbeschlüsse bis zum Höchstbetrag von Fr. 10'000.— pro Jahr zu fassen.

VII. Uebergangsbestimmungen

§ 18

Für bisherige Mitgliedgemeinden gelten bis 31. Dezember 1998 die Mitgliederbeiträge gemäss Beschluss der Delegiertenversammlung vom 26. November 1997.

Für Gemeinden, die nach dem 24. Juni 1998 eintreten, gelten für das Mitgliedsjahr 1998 die durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1998 festgelegten Mitgliederbeiträge 1999 pro rata.

§ 19

Für bisherige Mitgliedgemeinden gilt bis 31. Dezember 1998 die Anzahl Delegierte gemäss Statuten vom 10. Juli 1991.

Für nach dem 24. Juni 1998 eintretende Gemeinden gilt die Anzahl Delegierte gemäss Statuten vom 24. Juni 1998.

§ 20

Für bisherige Mitgliedgemeinden gilt bis 31. Dezember 1998: Vorstandsmitglieder können gleichzeitig Delegierte gemäss Statuten vom 10. Juli 1991 sein. Für nach dem 24. Juni 1998 eingetretene Mitgliedgemeinden gilt die Unvereinbarkeit dieser beiden Ämter gemäss Statuten vom 24. Juni 98, § 11, Abs. 6.

Niederhasli, 24. Juni 1998

Genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 24. Juni 1998
Änderung genehmigt durch die Delegiertenversammlung vom 29. November 2000.